



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 5/2019

31. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 vom 18. Dezember 2018	A 78	Bekanntmachung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen zum Jahresabschluss der Versorgungsrücklage für das Haushaltsjahr 2017 vom 27. November 2018	A 104
Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) über den Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 vom 14. Januar 2019	A 79	Bekanntmachung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 vom 20. November 2018	A 105
Neufassung der Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz (Benutzungssatzung)	A 81	Bekanntmachung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen zum Beteiligungsbericht 2017 vom 27. November 2018	A 108
Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) für das Haushaltsjahr 2017 vom 20. Dezember 2018	A 100	Satzung der Unfallkasse Sachsen zur Änderung der Satzung vom 4. November 1997 vom 14. November 2018	A 109
Bekanntmachung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“ der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 vom 14. Januar 2019	A 101	Gerichte	
Bekanntmachung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“ über die Beschlüsse der Versammlungsversammlung vom 14. Januar 2019	A 102	Aufgebotsverfahren	A 110
Bekanntmachung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 vom 27. November 2018	A 103	Zivilgericht	A 112
		Familiengericht	A 112
		Stellenausschreibungen	

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017

Vom 18. Dezember 2018

Entsprechend der §§ 88 bis 88c der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat die Verbandsversammlung am 18. Dezember 2018 die Ergebnisse des Jahresabschlusses 2017 einschließlich des Rechenschaftsberichtes und des Anhanges in Verbindung mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Erzgebirgskreises festgestellt.

Der Jahresüberschuss aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 21.189,99 Euro wird den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresabschluss 2017 ergab folgende Werte:

1. Ergebnisrechnung 2017

Ordentliche Erträge	418.147,62 Euro
Ordentliche Aufwendungen	<u>396.957,63 Euro</u>
Ordentliches Ergebnis	21.189,99 Euro
Außerordentliche Erträge	0,00 Euro
Außerordentliche Aufwendungen	<u>0,00 Euro</u>
Sonderergebnis	0,00 Euro

Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag 21.189,99 Euro

2. Finanzrechnung 2017

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	416.889,50 Euro
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>390.424,86 Euro</u>
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.464,64 Euro

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>8.143,06 Euro</u>
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-8.143,06 Euro
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	18.321,58 Euro

3. Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2017

Bilanzsumme	630.671,46 Euro
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
Anlagevermögen	24.559,23 Euro
Umlaufvermögen	606.112,23 Euro
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 Euro
davon entfallen auf der Passivseite auf	
Kapitalposition	252.476,05 Euro
Sonderposten	3.733,32 Euro
Rückstellungen	4.000,00 Euro
Verbindlichkeiten	370.462,09 Euro
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 Euro

Der Jahresabschluss 2017 einschließlich des Rechenschaftsberichtes und des Anhanges wird in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“, Schloßplatz 8 in 09487 Schlettau und in den Außenstellen Vogtland, Falkensteiner Straße 2 in 08262 Muldenhammer OT Hammerbrücke und Pobershau, Hinterer Grund 4a in 09496 Pobershau zu den Dienstzeiten (7:30 bis 16:15 Uhr) in der Zeit

ab Montag, den 4. Februar 2019

ohne zeitliche Begrenzung öffentlich ausgelegt.

Annaberg-Buchholz, den 18. Dezember 2018

Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“
Landrat Frank Vogel
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) über den Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Vom 14. Januar 2019

Aufgrund von § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 74 und 76 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien am 4. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	63.140.585,00 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	65.223.850,00 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	–2.083.265,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
– Gesamtergebnis auf	–2.083.265,00 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR

– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	–2.083.265,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	63.840.585,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	64.562.850,00 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	–722.265,00 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	953.000,00 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	–953.000,00 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	–1.675.265,00 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	–1.675.265,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage nach § 12 der Verbandssatzung beträgt im Haushaltsjahr 2019

insgesamt	0,00 EUR
– davon im Ergebnishaushalt	0,00 EUR
– davon im Finanzhaushalt	0,00 EUR

Auslegung

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2019 liegt vom 1. Februar bis 11. Februar 2019 in der Geschäftszeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des ZVON in 02625 Bautzen, Rosenstraße 31 aus.

Bautzen, den 14. Januar 2019

Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON)
Harig
Landrat
Verbandsvorsitzender

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz (Benutzungssatzung)

- Auf der Grundlage
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
 - § 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist
 - der §§ 6 Abs. 1 sowie 47 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist
 - § 3 Abs. 6 der Satzung des AWVC vom 1. Juni 2017 sowie
 - der Zustimmung der Landesdirektion Sachsen mit Bescheid vom 8. Oktober 2018 zu den Entsorgungsausschlüssen gemäß § 20 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)
- beschloss die Versammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2018 folgende

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz (Benutzungssatzung)

§ 1 Aufgaben des Verbandes

(1) Der Abfallwirtschaftsverband Chemnitz (AWVC) hat gemäß § 3 der Verbandssatzung die Aufgabe, die Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere die Restabfallbehandlungsanlage Chemnitz und die Abfallumladestation am Standort „Weißer Weg“ zu betreiben. Die Übertragung von Aufgaben auf die Verbandsmitglieder gemäß § 4 Abs. 3 SächsABG bleibt unberührt.

(2) Der AWVC ist im Rahmen seiner Aufgaben öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Er betreibt seine Anlagen als öffentliche Einrichtung. Er kann sich bei der Erledigung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungssatzung ist verbindlich für alle natürlichen und juristischen Personen, die die Entsorgungsleistungen des AWVC mit seinen Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 1 Abs. 1 in Anspruch nehmen, insbesondere:

- Kleinanlieferer aus privaten Haushalten
- Kleinanlieferer aus anderen (gewerblichen) Herkunftsbereichen
- Abfallerzeuger/-beförderer
- Beauftragte Dritte zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

§ 3 Abfallannahme; Überlassungspflichten und -rechte

(1) Der AWVC nimmt die in Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Abfälle an. In der Anlage 2 aufgeführte Abfälle sind von der Entsorgung durch den AWVC ausgeschlossen. Sie dürfen nicht mit Abfällen vermischt werden, die in Anlage 1 aufgeführt sind. Insbesondere gefährliche Abfälle mit Schwermetallen (Batterien, Elektro- und Elektronikschrott, Energiesparlampen, Spraydosen, Gasflaschen usw.) dürfen nicht enthalten sein.

(2) Bei Vorliegen der genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen kann die Anlage 1 der Benutzungssatzung durch den AWVC fortgeschrieben werden.

(3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen im Verbandsgebiet sind gemäß § 17 Abs. 1 KrWG und gemäß § 4 Abs. 4 SächsABG verpflichtet, dem AWVC Abfälle gemäß Anlage 1 zu überlassen, soweit die Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Verbandsmitglieder gemäß deren Satzungen ausgeschlossen, aber nicht gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Benutzungssatzung des AWVC von der Entsorgung durch den AWVC ausgeschlossen und die Erzeuger und Besitzer zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen (Direktüberlassung). Satz 1 gilt auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen im Verbandsgebiet, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

(4) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt und verpflichtet, dem AWVC die im Rahmen ihrer Tätigkeit als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger eingesammelten Restabfälle und sperrigen Abfälle zu überlassen (Sammelüberlassung).

(5) Die Überlassung der Abfälle gemäß Abs. 1 und 2 hat an den für ihre Entsorgung gemäß Anlage 1 vorgesehenen Entsorgungsanlagen oder Anlagen zum Umschlagen der Abfälle des AWVC zu erfolgen.

(6) Abfälle aus dem gewerblichen Bereich, die über eine Kleinanliefermenge hinausgehen (PKW, Kleintransporter, PKW-Anhänger) sind grundsätzlich beim AWVC zur Entsorgung schriftlich unter Angabe der Abfallart und Menge zu beantragen. Der AWVC prüft innerhalb von 5 Arbeitstagen die Annahmemöglichkeit auf seinen Anlagen. Die Anlieferung kann erst nach erfolgter Freigabe durch den AWVC erfolgen und kann Beschränkungen zu Abfallarten, Mengen und Anlieferzeiten beinhalten.

(7) Im Einzelfall können Annahmebedingungen (z. B. Verpackung, Anlieferzeiten und -mengen) gesondert geregelt werden.

§ 4 Benutzung der Anlagen

(1) Die Abfälle sind dem AWVC während der jeweiligen Öffnungszeiten der Anlagen zu überlassen. Die

Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen hängen im Eingangsbereich aus. Über Abweichungen von der regulären Öffnungszeit informiert der AWVC in geeigneter Form (Aushang, Homepage).

(2) Für die Anlieferung und Überlassung haben die Anlieferer die Anweisungen und Hinweise des AWVC und der beauftragten Anlagenbetreiber zu beachten.

(3) Die Anlieferer haben sich auf dem Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der Umladestation so zu verhalten, dass Ordnung und Sicherheit gewährleistet ist und der Betriebsablauf nicht gestört ist bzw. das Betriebspersonal und andere Anlieferer nicht gefährdet oder geschädigt werden. Die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung benannten Anlagen des AWVC sind videoüberwacht.

(4) Auf den Abfallentsorgungsanlagen des AWVC finden die gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften Anwendung. Im Einzelnen werden den Anlieferern spezielle Betriebsanweisungen bzw. Merkblätter übergeben.

(5) Alle Anlieferer gemäß § 2 dieser Satzung sind verpflichtet, bei der Einfahrt einzeln und mit Schrittgeschwindigkeit auf und über die Waage zu fahren und dem Waagepersonal die verlangten Kenndaten zu übergeben.

Anzugebende Kenndaten sind z. B.

- KFZ-Kennzeichen des Anlieferfahrzeuges;
- Art des Abfalls;
- Name und Anschrift des Erzeugers, bei Privatpersonen Angabe zur Postleitzahl.

(6) Für die Erhebung und Verarbeitung von Daten gilt die Datenschutzerklärung.

(7) Die Abfälle sind so anzuliefern, dass Verunreinigungen und Verwehungen von Abfällen auf den Abfallbehandlungsanlagen und Verkehrsflächen ausgeschlossen sind.

(8) Für technologisch und arbeitsorganisatorisch bedingte Wartezeiten bestehen keinerlei Ansprüche gegenüber dem AWVC.

(9) Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände ist auf den Anliefer-/Entsorgungsvorgang beschränkt.

(10) Rauchen und offenes Feuer sind auf dem gesamten Betriebsgelände untersagt.

(11) Wird der Betrieb der Anlagen des AWVC infolge höherer Gewalt, Streik, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten oder behördliche Verfügungen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, so besteht für die Anlieferer kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 5 Verkehrsflächen

(1) Es gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung. Die Anlieferer haben ihre Geschwindigkeit an die jeweilige Situation anzupassen, unabhängig davon sind die Höchstgeschwindigkeiten (20 km/h Zufahrt RABA, sonst 30 km/h) einzuhalten.

(2) Das Parken von Fahrzeugen sowie das Abstellen von Behältern/Containern sind nur auf den ausgewiesenen Flächen und nach Zuweisung durch das Betriebspersonal erlaubt.

(3) Bei einem Fahrzeugdefekt eines Anlieferers kann das Betriebspersonal Maßnahmen zur Wiederherstellung des Betriebsablaufes vornehmen, für dabei ggfs. entstehende Schäden haftet der AWVC nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Anlieferers.

§ 6 Anfallen der Abfälle, Eigentumsübergang

(1) Abfälle gelten beim AWVC als angefallen, sobald sie an den für ihre Entsorgung gemäß Anlage 1 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen oder Anlagen zum Umschlagen der Abfälle des AWVC übergeben wurden. In Zweifelsfällen entscheidet der Abfallwirtschaftsverband oder der von ihm beauftragte Betreiber der jeweiligen Anlage über den Anfall des Abfalls.

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des AWVC über, sobald der AWVC oder der von ihm beauftragte Betreiber der Anlage sie an dieser übernommen hat.

(3) Der AWVC ist nicht verpflichtet, im übernommenen Abfall nach verlorenen oder vermuteten wertvollen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Das Auslesen/Aussortieren und die Mitnahme von Gegenständen (z. B. Abfälle, Reifen, Elektronikteile, Schrott) sind verboten.

§ 7 Rückweisung von Abfallanlieferungen

(1) Werden unzulässig vermischte Abfälle oder Abfälle mit Beimischungen gemäß § 3 Abs. 1 angeliefert, kann der AWVC die Abfallanlieferung zurückweisen.

(2) Nach Möglichkeit wird der AWVC dem Anlieferer eine externe Entsorgungsmöglichkeit anbieten. Mehrkosten für zusätzliches Handling und gegebenenfalls höhere externe Entsorgungskosten werden an den Anlieferer gemäß Gebührensatzung weiterberechnet.

§ 8 Gebühren

Der AWVC erhebt für die Benutzung seiner Anlagen Gebühren auf der Grundlage der jeweils gültigen Gebührensatzung.

§ 9 Auskunfts- und Nachweispflicht

(1) Anlieferer, Erzeuger und Besitzer sowie die Verbandsmitglieder und deren Beauftragte sind zur wahrheitsgemäßen Auskunft über Art, Menge und Beschaffenheit von Abfällen sowie deren Anfallort gemäß § 4 Abs. 5 verpflichtet. Die Regelungen der Nachweisverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Im Zweifelsfall hat der Anlieferer oder dessen Auftraggeber nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfall gemäß § 3 Abs. 1 handelt. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

§ 10
Haftung des Verbandes

(1) Die Benutzer der vom AWVC betriebenen Anlagen haben für Schäden, die durch schuldhaftes Nichtbeachten dieser Satzung entstehen, Schadenersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer den AWVC auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Der AWVC haftet gegenüber den Benutzern der von ihm betriebenen Anlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Entsprechendes gilt auch gegenüber Dritten.

(3) Der AWVC haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 46 SächsKomZG in Verbindung mit § 14 SächsGemO und § 17 SächsABG kann der AWVC Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße ahnden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle dem AWVC überlässt oder entgegen § 3 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle mit Abfällen vermischt, die in Anlage 1 aufgeführt sind;
2. entgegen § 3 Abs. 3 und 4 Abfälle, die dem Verband zu überlassen sind, anderen Entsorgungswegen zuführt;
3. entgegen § 4 Abs. 2 die Anordnungen des AWVC nicht befolgt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 die allgemeinen und speziellen Vorschriften zur Unfallverhütung missachtet;

Chemnitz, 20. Dezember 2018

Miko Runkel
Verbandsvorsitzender

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 11. Januar 2019 der Benutzungssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz zugestimmt.

5. entgegen § 6 Abs. 4 unbefugt Gegenstände aussortiert oder mitnimmt;
6. entgegen § 9 keine, unzureichende oder falsche Angaben macht.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

(4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung des AWVC vom 16. April 2007 und 10. Januar 2011 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach Abs. 4 Absatz 4 SächsGemO amtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem AWVC geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu benennen.

Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist oder die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Bekanntmachung der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1: Annahmekatalog der Entsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz**1. Annahmekatalog Restabfallbehandlungsanlage Chemnitz**

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 03 04	Für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 07	mechanische abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
10 11 03	Glasfaserabfall
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 19	Kunststoffe
16 01 22	Bauteile a. n. g.
17 02 01	Holz
17 02 03	Kunststoff
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (ohne mineralische Abfälle)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) – ausgeschlossen sind Abfälle, die unter den AVV-Schlüssel 18 01 01 fallen (spitze oder scharfe Gegenstände)
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 03	Nicht spezifikationsgerechneter Kompost
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände (ohne biologisch abbaubare Abfälle und ohne Abfälle, die unter die Altholz-VO fallen)
19 08 02	Sandfangrückstände
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 03 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehrriech
20 03 07	Sperrmüll

Die Annahmeparameter der RABA zur Verwertung von Abfällen in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

2. Annahmekatalog Umschlagstation mit Kleinanliefererplatz

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
16 01 03	Altreifen
16 03 04	Anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen (Rückweisungen/Fehlchargen aus Abfällen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
16 03 06	Organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen (Rückweisungen/Fehlchargen aus Abfällen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 08 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas (Flachglas)
17 02 03	Kunststoffe
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
19 12 05	Glas
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
20 01 02	Glas
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 07	Sperrmüll

Anlage 2: Von der Benutzung der Abfallentsorgen des AWVC ausgeschlossene Abfälle

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05*	öihaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 10	Metallabfälle
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a. n. g.
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a. n. g.
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a. n. g.
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 01 99	Abfälle a. n. g.
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 09	Kalkschlammabfälle
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 99	Abfälle a. n. g.
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 99	Abfälle a. n. g.
05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 17	Bitumen
05 01 99	Abfälle a. n. g.
05 06 01*	Säureteere
05 06 03*	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	Abfälle a. n. g.
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	Abfälle a. n. g.
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99	Abfälle a. n. g.
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99	Abfälle a. n. g.
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 19*	Dispensionsöl
08 03 99	Abfälle a. n. g.
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17*	Harzöle
08 04 99	Abfälle a. n. g.
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und Silberverbindungen enthalten
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09*	Schwefelsäure
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 99	Abfälle a. n. g.
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unbearbeitete Schlacke
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a. n. g.
10 03 02	Anodenschrott
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 04*	Filterstaub
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
10 06 03*	Filterstaub
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09	andere Schlacken
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 14	Anodenschrott
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 09 99	Abfälle a. n. g.
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 11 13*	Gaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14	Gaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a. n. g.
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a. n. g.
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02*	andere Abfälle
11 05 01	Hartzink

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
11 05 02	Zinkasche
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a. n. g.
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18*	öhlartige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten
13 01 04*	chlorierte Emulsionen
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13*	andere Hydrauliköle
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02*	andere Emulsionen
13 08 99*	Abfälle a. n. g.
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 20	Glas
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 99	Abfälle a. n. g.
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	Gefährliche Bestandteileenthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 92 09 und 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 07*	metallisches Quecksilber
16 04 01*	Munition
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02*	Gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 01 99	Abfälle a. n. g.
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 99	Abfälle a. n. g.
19 03 04*	Als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber
19 04 01	verglaste Abfälle
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03*	nicht verglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 05 02	nicht kompostierfähige Fraktion v. tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a. n. g.
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g.
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 08	Textilien
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen.
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
20 02 02	Boden und Steine
20 03 04	Fäkalschlamm
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) für das Haushaltsjahr 2017

Vom 20. Dezember 2018

Aufgrund von § 10 Absatz 3 des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1432), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, in Verbindung mit § 88b Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März

2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, stellt der Verwaltungsrat der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 mit folgenden Ergebnissen fest:

1. Ergebnisrechnung

Ordentliche Erträge	7.569.707,68 EUR
Ordentliche Aufwendungen	7.569.707,68 EUR
Ordentliches Ergebnis	0,00 EUR
Sonderergebnis	0,00 EUR
Gesamtergebnis	0,00 EUR
Deckung Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00 EUR
Verbleibendes Gesamtergebnis	0,00 EUR

2. Finanzrechnung

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.085.841,03 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.366.866,83 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-281.025,80 EUR
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	214.743,30 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	393.745,09 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-179.001,79 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Änderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	-460.027,59 EUR
Zahlungsmittelsaldo haushaltsunwirksame Vorgänge	0,00 EUR
Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	-460.027,59 EUR
Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 EUR
Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00 EUR
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	-460.027,59 EUR
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	888.489,20 EUR
Endbestand an Zahlungsmitteln	428.461,61 EUR

3. Vermögensrechnung (Bilanz)

Aktiva	EUR	Passiva	EUR
Anlagevermögen	1.348.848,47	Kapitalposition	148.515,66
Umlaufvermögen	794.197,49	Sonderposten	1.348.847,47
Aktive Rechnungsabgrenzung	58.960,58	Rückstellungen	140.133,68
Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	Verbindlichkeiten	522.063,08
		Passive Rechnungsabgrenzung	42.446,65
Bilanzsumme Aktiva	2.202.006,54	Bilanzsumme Passiva	2.202.006,54

Abdeckung von Fehlbeträgen im ordentlichen Ergebnis aus Vorjahren	0,00 EUR
Abdeckung von Fehlbeträgen im Sonderergebnis aus Vorjahren	0,00 EUR
Verrechnung von Fehlbeträgen mit dem Basiskapital	0,00 EUR

Im Rahmen der örtlichen Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Bautzen wurde ein uneingeschränkter Prüfungsvermerk erteilt.

Bischofswerda, den 20. Dezember 2018

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Emanuel
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“ der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019

Vom 14. Januar 2019

Aufgrund von § 58 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941) und § 74 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat die Zweckverbandsversammlung am 30. November 2018 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit

1. den Erträgen von	3.023 T€	
den Aufwendungen von	2.931 T€	
dem Jahresgewinn von	92 T€	
aus dem Erfolgsplan		
2. dem Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	2.669 T€	
dem Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	927 T€	
dem Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	0 T€	
dem Mittelzufluss aus Investitionstätigkeit	0 T€	
dem Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	1.770 T€	
dem Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit	0 T€	
dem Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	0 T€	
aus dem Liquiditätsplan		

§ 2

dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)	0 T€
--	------

§ 3

dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 T€
---	------

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist festgesetzt auf	102 T€
--	--------

§ 5

Sonstige Festlegungen:

Eine Betriebskostenumlage wird nicht festgesetzt.

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan in der Zeit

vom 4. Februar 2019 bis zum 12. Februar 2019

zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann in den Räumen der Verwaltung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“, Wasserwerkstraße 33, 02694 Großdubrau, OT Sdier in der Zeit von 6:30 bis 15:15 Uhr öffentlich ausliegt.

Bautzen, den 14. Januar 2019

Wolf
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“ über die Beschlüsse der Verbandsversammlung

Vom 14. Januar 2019

In dem öffentlichen Teil der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“ am 30. November 2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Beschluss 01/56/18** Wasserpreise für die Jahre 2019 und 2020
- Beschluss 02/56/18** Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019
- Beschluss 03/56/18** Bestellung einer Prüfungseinrichtung zur Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß § 105 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62)

Die Einsichtnahme der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“ am 30. November 2019 ist in der Zeit

vom 4. Februar 2019 bis zum 12. Februar 2019

von 6:30 Uhr bis 15:15 Uhr in den Räumen der Verwaltung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“, Wasserwerkstraße 33, 02694 Großdubrau, OT Sdier durch jedermann möglich.

Bautzen, 14. Januar 2019

Zweckverband „Fernwasserversorgung Sdier“
Wolf
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017

Vom 27. November 2018

Der Verwaltungsrat des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen hat in seiner Sitzung am 27. November 2018 den Jahresabschluss des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgestellt:

1. Ergebnisrechnung 2017

Ordentliche Erträge	152 448 051,92 Euro
Ordentliche Aufwendungen	205 284 579,96 Euro
Ordentliches Ergebnis	-52 836 528,04 Euro
Außerordentliche Erträge	0,00 Euro
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 Euro
Sonderergebnis	0,00 Euro
Gesamtergebnis	-52 836 528,04 Euro

Das Gesamtergebnis von -52 836 528,04 Euro wird mit dem nicht durch Kapitalposition gedeckten Fehlbetrag verrechnet. Zusätzlich werden 3 996 161,05 Euro der Kapitalposition zugeführt. Der nicht durch Kapitalposition gedeckte Fehlbetrag erhöht sich damit insgesamt um 56 832 689,09 Euro.

2. Finanzrechnung 2017

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	148 556 008,27 Euro
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	79 705 702,99 Euro
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	68 850 305,28 Euro
Einzahlungen für Investitionen	48 467 885,66 Euro
Auszahlungen für Investitionen	131 716 254,23 Euro
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-83 248 368,57 Euro
Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag	-14 398 063,29 Euro
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	0,00 Euro
Einzahlungen aus Wertpapierverschuldung	0,00 Euro
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	0,00 Euro
Auszahlungen für die Tilgung von Wertpapierverschuldung	0,00 Euro

Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
Änderung des Finanzmittelbestands	-14 398 063,29 Euro
Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	0,00 Euro
Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,00 Euro
Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	138 990 628,11 Euro
Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	119 481 264,73 Euro
Zahlungsmittelsaldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	19 509 363,38 Euro
Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln	5 111 300,09 Euro
Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 Euro
Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00 Euro
Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	5 111 300,09 Euro
Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	5 167 309,52 Euro
Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres	10 278 609,61 Euro

3. Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2017

Aktiva	
Anlagevermögen	755 950 819,46 Euro
Umlaufvermögen	35 294 470,60 Euro
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	6 748 389,60 Euro
Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	765 808 766,02 Euro
Summe Aktiva	1 563 802 445,68 Euro
Passiva	
Kapitalposition	3 996 161,05 Euro
Sonderposten	1 991 939,31 Euro
Rückstellungen	1 550 218 300,00 Euro
Verbindlichkeiten	2 122 945,48 Euro
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	5 473 099,84 Euro
Summe Passiva	1 563 802 445,68 Euro

Dresden, 27. November 2018

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Müller
Direktor

Bekanntmachung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen zum Jahresabschluss der Versorgungsrücklage für das Haushaltsjahr 2017

Vom 27. November 2018

Der Verwaltungsrat des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen hat in seiner Sitzung am 27. November 2018 den Jahresabschluss der Versorgungsrücklage für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgestellt:

1. Ergebnisrechnung 2017

Ordentliche Erträge	2 372 133,09 Euro
Ordentliche Aufwendungen	2 372 133,09 Euro
Ordentliches Ergebnis	0,00 Euro

Außerordentliche Erträge	0,00 Euro
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 Euro
Sonderergebnis	0,00 Euro

Gesamtergebnis	0,00 Euro
----------------	-----------

2. Finanzrechnung 2017

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2 502 923,96 Euro
---	-------------------

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00 Euro
---	-----------

Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2 502 923,96 Euro
--	-------------------

Einzahlungen für Investitionen	28 808 572,94 Euro
--------------------------------	--------------------

Auszahlungen für Investitionen	8 900 000,00 Euro
--------------------------------	-------------------

Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	19 908 572,94 Euro
---	--------------------

Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag	22 411 496,90 Euro
--	--------------------

Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	0,00 Euro
--	-----------

Einzahlungen aus Wertpapierverschuldung	0,00 Euro
---	-----------

Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	0,00 Euro
---	-----------

Auszahlungen für die Tilgung von Wertpapierverschuldung	0,00 Euro
---	-----------

Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
--	-----------

Änderung des Finanzmittelbestands	22 411 496,90 Euro
-----------------------------------	--------------------

Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	0,00 Euro
---------------------------------------	-----------

Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,00 Euro
---	-----------

Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	0,00 Euro
---	-----------

Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	0,00 Euro
---	-----------

Zahlungsmittelsaldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0,00 Euro
--	-----------

Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln	22 411 496,90 Euro
---	--------------------

Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 Euro
--	-----------

Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00 Euro
---	-----------

Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	22 411 496,90 Euro
---	--------------------

Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	1 084 570,00 Euro
---	-------------------

Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres	23 496 066,90 Euro
---	--------------------

3. Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2017

Aktiva

Anlagevermögen	0,00 Euro
----------------	-----------

Umlaufvermögen	23 496 066,90 Euro
----------------	--------------------

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 Euro
-----------------------------------	-----------

Summe Aktiva	23 496 066,90 Euro
--------------	--------------------

Passiva

Rückstellungen	23 496 066,90 Euro
----------------	--------------------

Verbindlichkeiten	0,00 Euro
-------------------	-----------

Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 Euro
------------------------------------	-----------

Summe Passiva	23 496 066,90 Euro
---------------	--------------------

Dresden, 27. November 2018

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Müller
Direktor

Bekanntmachung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017

Vom 20. November 2018

Gemäß § 34 Absatz 2 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. August 2018 (SächsGVBl. S. 593) geändert worden ist, wird der in der Sitzung des Verwaltungsausschusses der Zusatzversorgungskasse am 20. November 2018 festgestellte Jahresabschluss 2017 der Zusatzversorgungskasse bekannt gegeben:

1. Jahresabschluss 2017

Anlagevermögen	3 089 692 424,96 Euro
Umlaufvermögen	154 080 380,01 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten	10 465 139,37 Euro
Summe Aktiva	3 254 237 944,34 Euro
Eigenkapital	1 997 449,39 Euro
Rückstellungen der Zusatzrente	3 196 290 448,57 Euro
Rückstellungen der ZusatzrentePlus	52 302 221,12 Euro
Sonstigen Rückstellungen	780 260,14 Euro
Verbindlichkeiten	2 550 694,54 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten	316 870,58 Euro
Summe Passiva	3 254 237 944,34 Euro
Jahresfehlbetrag	333 296,70 Euro
Summe der Erträge	295 970 396,16 Euro
Summe der Aufwendungen	85 324 030,00 Euro
Zuführung zu den Rückstellungen	210 979 662,86 Euro

2. Jahresergebnis

Der Jahresfehlbetrag wird der Verlustrücklage entnommen.

3. Die Verwaltung wird entlastet.

4. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 der Zusatzversorgungskasse wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH geprüft und mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 3. September 2018 testiert:

„An die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen, Dresden – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung

der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der ZVK zum 31. Dezember 2017 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Kasse. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von der ZVK unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZVK vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Kasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der ZVK vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der ZVK zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der ZVK vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der ZVK abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der ZVK zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Kasse ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZVK vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der ZVK;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den

zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Dresden, 20. November 2018

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen
Müller
Direktor

Bekanntmachung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen zum Beteiligungsbericht 2017

Vom 27. November 2018

Der Kommunale Versorgungsverband Sachsen hat gemäß § 27 Absatz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit § 63 der Sächsischen Landkreisordnung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99) und § 99 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62)

den Beteiligungsbericht für das Berichtsjahr 2017 aufgestellt und dem Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 27. November 2018 vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht wird in den Geschäftsräumen des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen, Marschnerstraße 37, 01307 Dresden, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Dresden, 27. November 2018

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Müller
Direktor

Satzung der Unfallkasse Sachsen zur Änderung der Satzung vom 4. November 1997 Vom 14. November 2018

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen hat mit Beschluss vom 14. November 2018 die folgenden Änderungen der Satzung der Unfallkasse Sachsen vom 4. November 1997 (SächsABl. AAz. 1998 S. A 158), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16. November 2017 (SächsABl. AAz. Nr. 2/2018 S. A 22 vom 11. Januar 2018), im § 2 des Anhangs zu § 20 der Satzung mit Wirkung ab 1. Januar 2019 beschlossen.

Die Aufsichtsbehörde hat dies mit Genehmigungsbescheid vom 14. Dezember 2018 genehmigt.

...

ANHANG zu § 20 der Satzung der Unfallkasse Sachsen

Mehrleistungsbestimmungen (MLB)

Die Unfallkasse Sachsen gewährt aufgrund § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB VII in Verbindung mit § 20 der Satzung vom 4. November 1997 in der jeweils gültigen Fassung Mehrleistungen zu den gesetzlichen Leistungen (Regelleistungen) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1 Personenkreis

Mehrleistungen zu den gesetzlichen Leistungen erhalten die nachstehend aufgeführten Versicherten:

- a) bis c) gestrichen ab 1. Juli 2006,
- d) Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12, § 128 Abs. 1 Nr. 1 und 6 oder § 128 Abs. 2, § 133 Abs. 1 SGB VII; § 5 Satz 2 Nr. 8 der Satzung),
- e) Personen, die bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten (§ 2 Abs. 1 Nr. 13a und Abs. 3 Satz 5, § 128 Abs. 1 Nr. 7 oder Abs. 2 SGB VII; § 5 Satz 2 Nr. 9 a der Satzung),

Meißen, den 14. November 2018

Unfallkasse Sachsen
Dr. Müller
Vorsitzender der Vertreterversammlung

f) bis g) gestrichen ab 1. Juli 2006.

§ 2

Mehrleistungen zu den Geldleistungen während der Heilbehandlung und den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 45 bis 52 SGB VII)

(1) Ein Anspruch auf Mehrleistungen besteht für vor dem 1. Januar 2012 eingetretene Versicherungsfälle sowie ab 1. Januar 2019 für Versicherungsfälle unabhängig von deren Eintritt soweit und solange Versicherten infolge des Versicherungsfalles Verletztengeld oder Übergangsgeld zu gewährt sind.

(2) ¹Als Mehrleistung wird ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen dem Verletzten- oder Übergangsgeld und dem wegen Arbeitsunfähigkeit, der Hinderung an einer ganztägigen Erwerbstätigkeit wegen einer Maßnahme der Heilbehandlung oder der Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben entgangenen regelmäßigen Nettoarbeitsentgelt oder -einkommen gezahlt. ²Als Nettoarbeitsentgelt oder -einkommen gilt der 450. Teil des nach § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VII zu berücksichtigenden Betrages.

(3) Als Höchstgrenze des zu berücksichtigenden regelmäßigen Nettoarbeitsentgelts oder -einkommens gilt der 360. Teil des Höchstjahresarbeitsverdienstes nach § 19 Abs. 2 der Satzung (§ 85 Abs. 2 SGB VII).

(4) Als Mehrleistung wird ferner ein Betrag in Höhe von 10 Euro je Kalendertag nicht jedoch über den 31. Dezember 2018 hinaus gezahlt.

(5) Ansprüche des Versicherten zum Ausgleich des entgangenen regelmäßigen Arbeitsentgelts aus gesetzlichen oder tariflichen Regelungen gehen dem Anspruch auf Mehrleistungen vor.

...

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Chemnitz
Az.: 1 UR II 47/18

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 8. Januar 2019 nach Ablauf der Aufgebotsfrist ein Ausschließungsbeschluss folgenden Inhalts ergangen:

Das nicht mehr auffindbare oder vernichtete Sparbuch Nr. DE47 8705 0000 3377 0419 65, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz

auf den Namen Renate Münnig, wohnhaft Markersdorfer Straße 34, 09123 Chemnitz wird für kraftlos erklärt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 15. Januar 2019

Amtsgericht Chemnitz
Fischer
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 49/18

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 8. Januar 2019 nach Ablauf der Aufgebotsfrist ein Ausschließungsbeschluss folgenden Inhalts ergangen:

Das nicht mehr auffindbare oder vernichtete Sparbuch Nr. DE86 8705 0000 3270 0349 37, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf

den Namen Udo Müller, wohnhaft Carl-Bobach-Straße 16, 09120 Chemnitz wird für kraftlos erklärt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 15. Januar 2019

Amtsgericht Chemnitz
Fischer
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 50/18

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 8. Januar 2019 nach Ablauf der Aufgebotsfrist ein Ausschließungsbeschluss folgenden Inhalts ergangen:

Das nicht mehr auffindbare oder vernichtete Sparbuch Nr. DE88 8705 0000 3352 1398 72, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz

auf den Namen Ingeburg Decker, wohnhaft Arthur-Strobel-Straße 86, 09127 Chemnitz wird für kraftlos erklärt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 15. Januar 2019

Amtsgericht Chemnitz
Fischer
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 79/18

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 15. Januar 2019 folgendes Aufgebot veröffentlicht:

Herr Michael Rothe, Wettinerstraße 2, 04600 Altenburg als Abwesenheitspfleger für Herrn Michael Walter Graska hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung der nicht mehr auffindbaren oder vernichteten Sparbücher Nr. 346 513 9320 und Nr. 346 507 9662, Bankleitzahl 870 500 00, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Marianne

Elsa Graska, zuletzt wohnhaft in Gößnitz beantragt. Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 8. April 2019 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 15. Januar 2019

Amtsgericht Chemnitz
Fischer
Rechtspflegerin

Zivilgericht

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Az.: 4 C 720/18

In Sachen Westsächsische Abwasserentsorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft ./. Roth, G. wg. Forderung wird/ werden an Gerhard Roth, Bruckner Straße 64, 53721 Siegburg hiermit das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal vom 27. Dezember 2018 nach §§ 185, 186 ZPO öffentlich zugestellt. D. genannte/n Schriftstück/e kann/können in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Hohenstein-Ernstthal im Zimmer 133 (AZ 4 C 720/18) eingesehen werden.

Mit diesem Aushang werden die Schriftstücke öffentlich zugestellt. Es können damit Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hohenstein-Ernstthal, den 15. Januar 2019

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Schimmel
Justizhauptsekretärin

Familiengericht

Amtsgericht Aue
H 1 F 466/18 eA

In Sachen Schumm-Schönfelder, Sandra ./. Schumm, Michael wg. elterliche Sorge, eA wird an Michael Schumm, zuletzt wohnhaft gewesen Schlemaer Straße 52, 08280 Aue – zurzeit unbekanntem Aufenthalts – hiermit der Beschluss vom 7. November 2018 nach §§ 185, 186 ZPO öffentlich zugestellt.

Mit diesem Aushang werden die Schriftstücke öffentlich zugestellt.

Hinweis:

Es können damit Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das genannte Schriftstück kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Aue im Zimmer 332 (AZ H 1 F 466/18 eA) eingesehen werden.

Aue, den 15. Januar 2019

Amtsgericht Aue
Heymann
Justizhauptsekretärin

Stellenausschreibungen

Beim **Sächsischen Rechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle

als Prüfer/in (m/w/d) im Referat 2 der Prüfungsabteilung 4

zu besetzen.

Das Referat 42 beim Sächsischen Rechnungshof ist zuständig für die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz. Der Einsatz erfolgt vorrangig im Prüfgebiet des Geschäftsbereichs des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft.

Ihr Aufgabengebiet:

- Durchführung von Prüfungsverfahren,
- Erarbeitung von Prüfungskonzepten,
- Ermittlung prüfungsrelevanter Sachverhalte,
- Durchführung örtlicher Erhebungen,
- Erörterung der Prüfungsergebnisse mit den geprüften Stellen,
- Erarbeitung von Prüfungsmitteilungen,
- Auswertung von Stellungnahmen der geprüften Stellen,
- Mitarbeit an Jahresberichtsbeiträgen,
- Mitarbeit bei der Prüfungsplanung für das Referat sowie
- Mitarbeit bei Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes im Freistaat Sachsen.

Ihr Profil:

Sie besitzen die Befähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung oder haben einen sonstigen rechts- oder verwaltungswissenschaftlichen Fachhochschulstudiengang erfolgreich mit einem Bachelor bzw. Diplom abgeschlossen.

Von Vorteil sind insbesondere:

- Kenntnisse des staatlichen Haushaltsrechts, der Betriebswirtschaft und des Europarechts,
- Prüfungserfahrungen,
- ein hohes Maß an Selbständigkeit und Belastbarkeit,
- konzeptionelles und analytisches Denkvermögen,
- Kreativität,
- ein sehr gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen,
- Teamfähigkeit und
- ein sicherer Umgang mit MS Office.

Die Prüfungstätigkeit ist durch Außendienst geprägt. Insbesondere an die Einsatzbereitschaft und Flexibilität der Bewerber/innen werden deshalb besondere Anforderungen gestellt. Das Vorhandensein eines Führerscheins der Klasse B wird vorausgesetzt.

Wir bieten:

- ein abwechslungsreiches und verantwortungsvolles Tätigkeitsfeld,
- eine Einarbeitung im Rahmen einer Probezeit von sechs Monaten nach einem Einführungs- und Erprobungsplan,
- bedarfsorientierte Fortbildungsmöglichkeiten,
- flexible und familienfreundliche Arbeitszeiten,
- ein betriebliches Gesundheitsmanagement mit Angeboten zur Gesundheitsförderung sowie

- das Angebot eines Job-Tickets der Deutschen Bahn beziehungsweise des jeweiligen Verkehrsverbundes im Freistaat Sachsen.

Der Dienstposten ist der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 zugeordnet. Tarifrrechtlich ist die zu besetzende Stelle nach der Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bewertet. Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten sind bis zur Besoldungsgruppe A 12 möglich. Der Dienstposten bietet bei entsprechender Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Entwicklungsmöglichkeiten bis Besoldungsgruppe A 13 (Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene).

Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen. Sofern dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, besteht die Möglichkeit zur Teilzeitarbeit.

Nach Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 60 Absatz 5 des Sächsischen Standortgesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130; S. 556) wird der Sitz des Rechnungshofs ab dem 1. Januar 2020 von Leipzig nach Döbeln verlagert.

Schwerbehinderte Menschen bzw. ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Der Bewerbung ist ein Nachweis der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für Zwecke des Auswahlverfahrens bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Das schließt auch die Weitergabe der personenbezogenen Daten auf Grundlage der Beteiligungsrechte an die jeweils zuständige Personalvertretung, Frauenbeauftragte und ggf. die Schwerbehindertenvertretung ein. Nach der Datenschutzgrundverordnung steht Ihnen ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu.

Soweit Sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, bitten wir Sie um Zusendung Ihrer aussagekräftigen schriftlichen Bewerbungsunterlagen (u. a. tabellarischer Lebenslauf, Studienabschlusszeugnisse, Arbeitszeugnisse/dienstliche Beurteilungen) unter der Kenn-Nummer **02/19/SRH-Pr42** bis zum **15. Februar 2019** an den

Sächsischen Rechnungshof
Personalreferat
Schongauerstraße 3
04328 Leipzig

Bewerber, die bereits beim Freistaat Sachsen beschäftigt sind, werden zusätzlich gebeten, ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte zu erteilen. Als Ansprechpartner steht Ihnen Frau Kilian, Telefon 0341/35 25 19 14, zur Verfügung.

Ihre Bewerbung können Sie auch per E-Mail an poststelle@srh.sachsen.de senden. Wir weisen darauf hin, dass eine verschlüsselte elektronische Übermittlung Ihrer Bewerbungsunterlagen nicht möglich ist.

Im **Landratsamt Vogtlandkreis**, Amt für Kataster und Geoinformation, ist zum 1. Juni 2019, in der Dienststelle Plauen, die Stelle als

Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiter Kataster (w/m/d)

in Vollzeit im Statusamt nach A13 zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkte:

- Leitung des Sachgebietes mit 21 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- verantwortlich für die Führung und die Fortführung des Liegenschaftskatasters
- Entwicklung und Sicherstellung qualitätssichernder Maßnahmen für die Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters
- Bearbeiten von Widersprüchen, Erstellen von Berichten im Rahmen der Fachaufsicht, Feststellen der Grundsatzentscheidungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters
- Vertretung des Amtsleiters

Anforderungsprofil:

- Beamtin/Beamter der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsebene des technischen Verwaltungsdienstes (ehemals höherer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst) oder
- Befähigung für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsebene des technischen Verwaltungsdienstes sowie Erfüllen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis
- Berufserfahrung und Engagement in den genannten Aufgabenstellungen

- Entscheidungsfähigkeit, Eigeninitiative, Organisationsfähigkeit
- PKW-Führerschein mit entsprechender Fahrpraxis
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung

Bitte fügen Sie Ihren Bewerbungsunterlagen die aktuellste Regelbeurteilung bei. Wir erbitten weiterhin, sofern Sie keine Beamtin/kein Beamter sind, einen Nachweis der Staatsangehörigkeit sowie ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis **19. Februar 2019 (im Landratsamt eingegangen)** an das Büro Landrat, Sachgebiet Personal, des Landratsamtes Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen.

Onlinebewerbungen sind ausdrücklich erwünscht. Wir arbeiten mit Interamt, dem Stellenportal für den öffentlichen Dienst. Von Bewerbungen per Post oder per E-Mail bitten wir abzusehen.

Bei Bewerbungen, die dennoch auf dem Postweg bei uns eingehen, weisen wir darauf hin, dass ein ausreichend frankierter Rückumschlag beizulegen ist, ansonsten werden nicht berücksichtigte Unterlagen nach drei Monaten vernichtet.

Des Weiteren machen wir Sie auf unsere datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung aufmerksam, welche ausführlich unter www.vogtlandkreis.de/karriere einzusehen sind.

Innovationskommune Sachsen, Mit-Mach-Stadt, Modellkommune Open Government: Brandis hat in den letzten Jahren viel Aufmerksamkeit auf sich gezogen – bundesweit. Nur 20 Kilometer von der Stadt Leipzig entfernt, ist das keine Selbstverständlichkeit. Ideen, Kreativität und der Blick nach vorn fördern ungeahnte Möglichkeiten zutage. Brandis ist die erste und einzige Innovationskommune Sachsens. Gefördert vom Sächsischen Staatsministerium des Innern sind in reichlich zwei Jahren verschiedenste Instrumente der Bürgerbeteiligung entstanden und werden auch weiter rege genutzt und ausgebaut. So hat sich beispielsweise die Mit-Mach-Stadt etabliert. Hier treffen sich monatlich engagierte Brandiser, die eigene Projektideen entwickeln und auf ehrenamtlicher Basis umsetzen und begleiten – natürlich mit Unterstützung der Stadtverwaltung.

Als bundesweite Modellkommune Open Government will sich die Verwaltung zu mehr Transparenz und Teilhabe, zu einer intensiveren Zusammenarbeit, zu mehr Innovation und zu einer Stärkung gemeinschaftlicher Belange in der Stadt Brandis stark machen. Dabei können wir auf die Erfahrungen als Innovationskommune bauen. Dass wir von einer Jury als Pilotkommune ausgewählt wurden, zeigt, dass unsere Ideen zur Bürgerbeteiligung ankommen. Und es zeigt, dass auch Kleinstädte zu Großem fähig sind.

Nicht zuletzt ist der Grundpfeiler dafür eine moderne Verwaltung. Bereits im Leitbild 2030 sind Ziele im Cluster „Bürger, Verwaltung und Politik“ festgehalten, die sich gegenüber anderen deutlich unterscheiden: Die Verwaltung als moderner Dienstleister zeichnet sich durch Bürgernähe und innovative Lösungen aus. Professionelle Organisationseinheiten und klare Strukturen der Verwaltung sorgen für schnelle und transparente Entscheidungen. Der Dialog der Verwaltung mit den Bürgerinnen und Bürgern wird in einer bürgernahen Sprache geführt. Dies alles zeigt die Aufgeschlossenheit unserer modernen Verwaltung gegenüber unseren Einwohnern.

Sie sind für Transparenz des Verwaltungshandelns, für Partizipation, für Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und die Nutzung moderner Informationstechnologie? Sie finden sich und Ihren Anspruch an die Arbeit in einer modernen, offenen Verwaltung wieder?

Ab dem 1. April 2019 suchen wir eine/n

**Fachbereichsleiter/in Finanzen
(Fachbedienstete/r für das Finanzwesen)**

zur Leitung des Fachbereichs Finanzen mit den Bereichen Kämmerei, Steuerverwaltung, Finanzbuchhaltung, Stadtkasse und Anlagenbuchhaltung.

Schwerpunkte der Leitung des Fachbereiches sind:

- Steuerung der Aufstellung von Haushaltssatzung und Haushaltsplan, der Finanzplanung mit Investitionsprogramm und des Jahresabschlusses sowie des Gesamtabschlusses, den Haushaltsvollzug und die Haushaltsüberwachung sowie die Verwaltung des Vermögens und der Schulden der Stadt Brandis
- Organisation der Einnahmehbeschaffung sowie die Entscheidung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass
- Steuerung der Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich interner Leistungsverrechnung
- Entwicklung und Fortschreibung des Produktplanes und der Produktbeschreibungen

- Bearbeitung von Grundsatzaufgaben, Satzungen, Richtlinien und Dienstweisungen des Fachbereichs Finanzen
- Begleitung des Stadtrates und seiner Ausschüsse auf dem Gebiet der Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie des Kassen- und Beitreibungswesens.

Sie verfügen über:

- abgeschlossene wirtschafts- oder finanzwissenschaftliche Ausbildung oder
- Laufbahnbefähigung für den gehobenen oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst im Sinne des § 62 Absatz 2 Nummer 1 der Sächsischen Gemeindeordnung
- eine mindestens einjährige Berufserfahrung im öffentlichen Rechnungs- und Haushaltswesen oder
- in entsprechenden leitenden Funktionen eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts.

Wir wünschen uns von Ihnen:

- verantwortungsbewusste, kompetente, zielorientierte und aufgeschlossene Mitarbeiterführung
- Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen mit Fach- und Sozialkompetenz beim Leiten des Finanzbereichs
- persönliches Engagement, aber auch ausgeprägte Entscheidungsfähigkeit, Teamarbeit, Loyalität und Integrität
- Bereitschaft zur Teilnahme an Veranstaltungen und Terminen außerhalb der Arbeitszeit
- Begeisterung für die Stadt Brandis.

Das bieten wir:

- eine Vollzeitstelle (40 Wochenstunden)
- Vergütung in der Entgeltgruppe 11 TVöD-V (VKA)
- die im öffentlichen Dienst übliche Altersvorsorge (ZVK).

Wenn sie alle Anforderungen erfüllen, freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Bitte bewerben Sie sich mit einem Bewerbungsanschreiben, tabellarischem Lebenslauf, Nachweis über die erforderliche berufliche Qualifikation, Kopien von qualifizierten Dienst-/Arbeitszeugnissen/Beurteilungen, die nicht älter als drei Jahre sind und gegebenenfalls Referenzen und Hinweis, bei wem wir eine Referenz über Sie einholen dürfen.

Fügen Sie außerdem die unterschriebene Datenschutzerklärung bei. (zum Download auf <https://www.stadt-brandis.de/de/jobs>)

Bitte beachten Sie, dass wir unsere Stellen nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung besetzen dürfen. Wir können Sie daher im weiteren Verfahren nur dann berücksichtigen, wenn Sie uns Nachweise hierüber vorlegen.

Senden Sie uns Ihre Bewerbung bis **28. Februar 2019** bevorzugt per E-Mail im PDF-Format an: verwaltung@stadt-brandis.de oder

unter Angabe einer E-Mail-Adresse an:

Stadtverwaltung Brandis
Bürgermeisteramt
Markt 1–3
04821 Brandis

Schriftliche Bewerbungsunterlagen können nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten Rückumschlages zurückgeschickt werden. Kosten, die im Rahmen des Auswahlverfahrens entstehen, werden nicht übernommen.

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht.

Sofern nicht in der Person liegende Gründe überwiegen, werden Bewerbungen schwerbehinderter beziehungsweise gleichgestellter Menschen im Sinne des SGB IX bei gleicher

Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Bewerbungsunterlagen an die Mitglieder des Stadtrates und des Verwaltungsausschusses weitergegeben werden.

Anzeige

Seit 01.01.2019 erscheinen die
Sächsischen Veröffentlichungsblätter
 im SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH



Preisliste Jahresabonnements:

**Sächsisches
Gesetz- und
Verordnungsblatt
(SächsGVBL)**

Printausgabe	70,64 €
Online-Ausgabe	48,53 €
Print & Online	76,59 €

**Sächsisches Amtsblatt
mit Amtlichem Anzeiger
und Sonderdrucken
(SächsABL./AAnz.)**

Printausgabe	199,90 €
Online-Ausgabe	107,97 €
Print & Online	205,85 €

**Ministerialblatt
Sächsisches Staats-
ministerium für Kultus
(MBL. SMK.)**

Printausgabe	44,57 €
Online-Ausgabe	31,84 €
Print & Online	50,52 €

**Sächsisches Amtsblatt
mit Amtlichem Anzeiger
ohne Sonderdrucke
(SächsABL./AAnz.)**

Printausgabe	169,77 €
Online-Ausgabe	99,85 €
Print & Online	175,72 €

**Versandkosten
der Print-Abonnements**

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt	18,89 €
Sächsisches Amtsblatt mit Amtl. Anzeiger und Sonderdrucken	39,37 €
Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus	20,23 €
Sächsisches Amtsblatt mit Amtl. Anzeiger ohne Sonderdrucke	35,69 €



SV SAXONIA VERLAG für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3 · 01069 Dresden · Tel. (03 51) 485 26 0 · Fax (03 51) 485 26 61
 E-Mail: office@saxonia-verlag.de · Internet: www.recht-sachsen.de

Einzelheiten unter
www.recht-sachsen.de